

Satzung der Gemeinde Welper
für bebaute Bereiche im Außenbereich des Ortsteiles Eilmsen
– Bereich Eilmser Wald –
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (Außenbereichssatzung)
vom 10.02.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Für den bebauten Bereich „Eilmser Wald“ im Außenbereich des Ortsteiles Eilmsen, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist, wird mit dieser Satzung die Fläche festgesetzt, in denen Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist dem beigefügten Lageplan M. 1:5000 kenntlich gemacht. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen

Es wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnzwecken dienende Vorhaben zulässig sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Welter geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen.

Es wird ferner auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungschäden infolge der Aufstellung dieser Satzung hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Welter zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welter, 10.02.2011

- Teimann -
Bürgermeister